Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 88 (1969)

Vorwort: Vorwort

Autor: Merz, Hans

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vorwort

An der Jahresversammlung 1961 beauftragte der Schweizerische Juristenverein seinen Vorstand, die Frage der Vereinheitlichung des Zivilprozeßrechtes in der Schweiz «weiterhin» zu behandeln und zu fördern. Dieser Auftrag hat eine Geschichte, sein Vollzug desgleichen. Beides ist in knappen Strichen nachzuzeichnen.

I.

Als sich im Jahre 1861 ein Gründerkomitee mit der Bitte um Überlassung des Großratssaales für die konstituierende Versammlung einer «Juristischen Gesellschaft der Schweiz» an den Regierungsrat des Kantons Luzern wandte, nannte es als einen der Hauptpunkte seiner Zielsetzung die «möglichste Übereinstimmung der Zivil- und Kriminalgesetzgebung wie des Prozesses der verschiedenen Kantone». Diese Zwecksetzung wurde in die Statuten aufgenommen. Sie galt bis 1877, als im Zuge einer tiefgreifenden Reorganisation der Name geändert und die noch heute in Kraft stehende vereinfachte Formulierung des Vereinszwecks beschlossen wurde. In seiner die Statutenrevision befürwortenden Präsidialansprache führte Professor A. von Orelli aus, daß die Aufgabe des Vereins wesentlich in der Pflege des nationalen Rechts, in der Schaffung und Erhaltung fester Grundlagen für das gemeinsame Bundesrecht bestehe, um dann die Bemerkung anzuschließen: «Ich glaube, ohne fürderhin darüber zu streiten, ob die Rechtseinheit voll und ganz oder nur in einem gewissen Umfang zu erstreben sei, wollen wir uns einfach auf den praktischen Boden stellen und unser Hauptaugenmerk darauf richten, die eidgenössischen Räte bei

ihren gesetzgeberischen Arbeiten zu unterstützen...» Dieses eine gewisse Vorsicht und Zurückhaltung verratende Bekenntnis zu einer mehr pragmatischen Haltung findet seine Erklärung in vorausgegangenen Auseinandersetzungen.

Schon die der Gründung folgende erste Versammlung des Jahres 1862 befaßte sich mit der Vereinheitlichung des Zivilprozesses, der – wie im Einladungsschreiben ausgeführt – als «geeignetste Materie» erschien, weil «hier wohl am ehesten... die Diskussion für die Verbesserung der bestehenden Einrichtungen und für die wünschbare Annäherung der kantonalen Gesetzgebung ein praktisches Resultat erlangen und auch das Interesse der Mitglieder am leichtesten für sich gewinnen» kann. Die den Referaten König und Blumer folgende Diskussion bejahte mehrheitlich die Wünschbarkeit einer Vereinheitlichung, zeigte aber auch die Verschiedenheit der Auffassungen. Blumer machte mit Nachdruck auf einen für jede weitere Behandlung wesentlichen Punkt aufmerksam, nämlich auf die Verschiedenheit der Gerichtsorganisation von Kanton zu Kanton.

Hatte sich der Juristentag 1862 vor allem mit einigen ausgewählten Problemen des Beweisrechts und der Mündlichkeit oder Schriftlichkeit des Verfahrens befaßt, so ging es 1868 unmittelbar um die Grundsatzfrage. In seinem eindrucksvollen Referat ging der Solothurner Simon Kaiser davon aus, daß die Schweiz sich die Zersplitterung in viele kleine Rechtskreise, in denen mangels wissenschaftlicher Durchdringung keine fruchtbare Rechtsfortbildung stattfinde, nicht leisten könne. In schrittweisem Vorgehen seien zuerst Obligationenrecht und Konkursrecht, dann aber bald und noch vor dem Strafrecht der Zivilprozeß zu vereinheitlichen. Die Prozeßform in einem Kanton sei nicht nur für den gewöhnlichen Bürger, sondern selbst für den Anwalt des andern Kantons sehr unsicheres Land, ein Labyrinth, in das man eindringen, aus dem man jedoch nicht mehr herauskommen könne. Die Verwirklichung des materiellen Rechts sei ohne ein für die ganze Schweiz einheitliches Verfahren nicht zu gewährleisten. Die Gerichtsorganisation

brauche vorläufig nicht einbezogen zu werden. Der Versuch zur Gleichförmigkeit müsse mehr den Gang des Prozesses, seine Stadien und Fristen im Auge haben, als die für die Rechtsprechung einzusetzenden Behörden. Diesen Postulaten trat der Genfer FRIEDRICH als Korreferent entschieden entgegen. Bevor man an eine Zentralisation denken könne, habe eine Annäherung zu erfolgen. Im Verlauf der vehement geführten Debatte zeigte sich ein Übergewicht der Befürworter einer Vereinheitlichung gewisser Rechtsgebiete, und es wurde eine Petition an den Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung beschlossen «für Revision der Bundesverfassung in dem Sinne, daß der Bund berechtigt werde, über einzelne Teile des Zivilrechts und Zivilprozesses für die ganze Schweiz verbindliche Gesetze zu erlassen».

Der Juristentag 1868 ließ die Vereinheitlichungsgegner in tiefer Verbitterung zurück; JOHANNES SCHNELL, Hauptinitiant und Mitherausgeber der Zeitschrift für Schweizerisches Recht erklärte den Austritt und zerriß damit auch für geraume Zeit die Bande zwischen dem Verein und seiner Zeitschrift. Die von den Befürwortern angeregte Verfassungsrevision, welche dem Bund die Gesetzgebung über das Zivilrecht mit Inbegriff des Verfahrens verleihen sollte, wurde jedoch 1872 mit knappem Mehr verworfen, was zur Folge hatte, daß die Zuständigkeit des Bundes in der 1874 von Volk und Ständen angenommenen revidierten Bundesverfassung auf die persönliche Handlungsfähigkeit, das Obligationenrecht und das Zwangsvollstreckungsrecht beschränkt wurde.

Es ist wohl bezeichnend für den inneren Zusammenhang zwischen materiellem Recht und Verfahrensrecht, daß auch im Rahmen der nun folgenden Kodifikationsdiskussion immer wieder zivilprozessuale Themen auftauchten. 1875 stand ein «Examen des législations cantonales sur la capacité civile, le droit de disposer à cause de mort, la procédure civile et le meilleur système à suivre en vue de l'unification de ces législations» auf der Tagesordnung; der Juristentag wurde aber nicht durchgeführt. Das Inkrafttreten des Obligationen-

rechts gab Anlaß, sich konkret mit den Schwierigkeiten des Auseinanderklaffens von kantonalem Prozeßrecht und eidgenössischem Zivilrecht zu befassen. 1883 referierten der Berner ZEERLEDER und der Waadtländer CARRARD über die «Vorschriften kantonaler Gesetze über den Beweis der Verträge im Verhältnis zu den Bestimmungen des eidgenössischen Obligationenrechts über die Gültigkeit der Verträge». Daß kantonales Recht keinen qualifizierten Beweis verlangen dürfe, wo das Obligationenrecht Formfreiheit vorsehe, blieb unbestritten. In der Vereinheitlichungsfrage ging aber der Waadtländer viel weiter als der Berner. Während ZEERLEDER als Nahziel nur das Stellen höherer Anforderungen an den Richterstand und die Ausschaltung politischer Einflüsse auf die Rechtsprechung postulierte, gipfeln die Thesen CARRARDS in der Forderung nach einem schweizerischen Zivilprozeß: «Un code de procédure civile sera un grand lien entre les juristes suisses; de plus, si ce code est simple, s'il permet la recherche de la vérité et sa libre appréciation dans de sages limites et accorde à la preuve littérale une juste importance, il sera utile pour tous.»

In seiner Präsidialansprache 1888 befürwortete nun auch ZEERLEDER eindringlich die Vereinheitlichung. Seine Bemerkungen zu den grundsätzlichen Bedenken lassen uns den Abstand zwischen damals und heute, was das Verhältnis von Bund und Kantonen betrifft, ermessen: «Weit gefährlicher für das föderalistische Prinzip, das ich durchaus als ein notwendiges Element eines gesunden Zustandes der Schweiz betrachte, ist das überhandnehmende Hineinregieren des Bundes in die wirtschaftlichen und administrativen Verhältnisse der Kantone, wie es sich naturgemäß an das neuere Subventionierungswesen knüpft. Hier wird allmählich dem self government der Kantone eine Gefahr geschaffen, die um so größer ist, je weniger sie zutage tritt. Die Rechtszentralisation bringt der Selbständigkeit der Kantone weniger Gefahr als der Geldüberfluß des Bundes.»

II.

Mittlerweile war der Kodifikationsgedanke im Gebiete des Zivilrechts zur Reife gelangt. Die verschiedenen Stadien seiner Entwicklung, an welcher der Schweizerische Juristenverein maßgebend beteiligt war, sind hier nicht nachzuzeichnen. Ob in der Erinnerung an 1872 gründende politische Vorsicht oder aber der Mangel an Vorarbeiten es verhinderten, im Jahre 1898 die Verfassungsgrundlage auch für den Zivilprozeß zu schaffen, bleibe dahingestellt. Sicher ist rückblickend zu sagen, daß damals eine einmalige Möglichkeit ungenützt blieb.

Noch vor der Verfassungsabstimmung diskutierte der Juristenverein 1898 die Frage, ob ein Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen erlassen und Art. 59 der Bundesverfassung entsprechend revidiert werden solle. Es lag in der Natur der Sache, daß in diesem Zusammenhang erneut die Vereinheitlichung des Zivilprozesses verlangt wurde. Dem entschiedenen Befürworter Reichel (der im übrigen vor einer nur teilweisen Vereinheitlichung warnte, die den «25köpfigen Wirrwarr» noch vergrößern müßte) wurde in der Diskussion im Hinblick auf die bevorstehende Abstimmung Zurückhaltung und Geduld empfohlen. Wenn einmal das materielle Recht vereinheitlicht sei, dann werde sich die Überzeugung ganz von selber Bahn brechen, daß auch das Prozeßrecht zentralisiert werden müsse.

Es lag nahe, die Wartezeit nicht ungenützt verstreichen zu lassen. Schon 1899, nachdem die Verfassungsgrundlage für die Vereinheitlichung des ganzen Zivilrechts eine große bejahende Mehrheit gefunden hatte, führte Bundesrichter Winkler als Vereinspräsident aus, es sei nun an der Zeit, «die ersten Vorarbeiten für einen eidgenössischen Zivilprozeß einzuleiten, durch Rechtsvergleichung zu ermitteln, ob die Schaffung eines solchen als möglich erscheine». Gefördert wurde dieser Gedanke durch eine 1900 an den Vorstand gerichtete Eingabe von Professor Armand de Ried-

MATTEN. Er hatte von der Walliser Regierung den Auftrag erhalten, ein neues Zivilprozeßgesetz zu entwerfen, war aber im Verlauf seiner Arbeit zur Überzeugung gelangt, daß die Zeit für kantonale Kodifikationen vorüber sei. Er schlug deshalb dem Juristenverein vor, die Bundesbehörden zu ersuchen, gleichzeitig mit den Zivilgesetzen Entwürfe für einen eidgenössischen Zivil- und Strafprozeß zu schaffen. Von einem solchen Antrag wurde Umgang genommen, jedoch der Vorstand durch die Jahresversammlung 1900 eingeladen, die Frage der Unifikation des Zivilprozesses rechtsvergleichend untersuchen zu lassen. Zweifellos glaubte man, damit jene Bahn beschritten zu haben, die sich für die Vereinheitlichung des Zivilrechts so erfolgreich erwiesen hatte.

War es aber EUGEN HUBER vergönnt gewesen, den ihm 1884 erteilten Auftrag einer umfassenden vergleichenden Darstellung des Zivilrechts sämtlicher schweizerischer Kantone im Zeitraum von weniger als zehn Jahren durch die Vorlage der zwischen 1886 und 1893 erschienenen vier Bände seines Werkes «System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts» zu erfüllen, so sollten bis zur Vollendung der 1901 in Auftrag gegebenen zivilprozessualen Parallelunter-suchung mehr als dreißig Jahre vergehen. Der kurz nach Übernahme des Auftrages zum Bundesrichter gewählte EMIL SCHURTER kam über eine sehr breit angelegte Materialsammlung nicht hinaus. Nach seinem 1921 erfolgten Hinschied übertrug der Vorstand die Fortführung der Arbeit Professor HANS FRITZSCHE, der nun in den Jahren 1924 bis 1933 die drei Bände «Das Zivilprozeßrecht der Schweiz» unter dem Namen SCHURTER und FRITZSCHE erscheinen lassen konnte (Band I: Das Zivilprozeßrecht des Bundes, 1924; Band II/1: Die geschichtlichen Grundlagen der kantonalen Rechte, 1931; Band II/2: Letzte Wandlungen und heutiger Stand der kantonalen Rechte, 1933). Die Geschichte dieses «von Mißgeschick verfolgten Unternehmens» ergibt sich aus den Vorreden zu den einzelnen Bänden und ist hier nicht näher darzustellen. Wie FRITZSCHE im Anschluß an die

zitierte Charakterisierung in einer verständliche Resignation verratenden knappen Bemerkung in seiner Darstellung der Geschichte des Schweizerischen Juristenvereins 1861–1960 ausführt, hatten sich die Ansichten über eine Vereinheitlichung des Zivilprozeßrechts völlig geändert. Der Grund dieser Änderung liegt aber weniger darin, daß andere Probleme in den Vordergrund getreten wären und daß der Zivilprozeß nur noch einige Spezialisten zu interessieren vermochte, sondern in einer gewissen Dogmatisierung des föderalistischen Gedankens, die sich psychologisch aus der Defensivposition erklären mag, in welcher sich seine Hüter fühlten. Weil in manchen Gebieten, vor allem in Wirtschaft und Verkehr, die Bundeszuständigkeit fast als Naturnotwendigkeit hingenommen werden mußte, wurde in den nicht unmittelbar von materiellen Interessen getragenen und verfochtenen Fragen grundsätzlicher Widerstand geleistet, weniger um des Sachproblems als um der föderalistischen Idee als solcher willen.

Diese Grundhaltung kommt im Dank zum Ausdruck, den der Vereinspräsident, Ständerat Béguin, am Juristentag 1933 an Professor Fritzsche richtete. Er verglich sein Werk mit demjenigen Eugen Hubers, bezeichnete es als gleich unentbehrlich wie jenes, um hierauf mit den Worten zu schließen, die für den Adressaten alles andere überschatten mußten: «La lacune résultant de l'absence d'une étude de ce genre – lacune qui a souvent été ressentie – est aujourd'hui comblée: nous pouvons nous en féliciter, tout en souhaitant que l'organisation judiciaire, la procédure et l'administration de la justice demeurent aux cantons, dans la même mesure que dans le passé, ainsi que le spécifie expressément l'article 64 de la Constitution Fédérale.» In ähnlichem Sinne äußerten sich spätere Vereinspräsidenten, Bundesrichter Bolla am Juristentag 1938, Bundesrichter Plattner 1948. Und als Professor Fritzsche im Jahre 1957 dem Verein die ganze Dokumentation des von Schurter und ihm geschaffenen Werkes zur Verfügung stellen wollte, wurde beschlossen, diese Akten dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeideparte-

ment zu übergeben, das sie seinerseits im Bundesarchiv deponierte. «C'est là que les intéressés pourront désormais les consulter.»

III.

Als nach langem Unterbruch an der Centenar-Versammlung von 1961 ein zivilprozessuales Thema zur Sprache kam, waren die Referenten GULDENER und VOYAME nach der Untersuchung der Wechselwirkungen von Bundesprivatrecht und kantonalem Zivilprozeßrecht übereinstimmend der Ansicht, die geltende Regelung habe sich bewährt. Einerseits habe sich durch den gegenseitigen Einfluß der kantonalen Ordnungen eine Art «gemeines Recht im Zivilprozeß» entwickelt; sodann komme den prozeßrechtlichen Bestimmungen des Bundesprivatrechts eine große ausgleichende Bedeutung zu. Dabei hätte es wohl sein Bewenden gehabt, wäre der Versammlung nicht eine vom Vorstand und von den Referenten ausgearbeitete Empfehlung folgenden Wortlauts vorgelegt worden:

«Der Schweizerische Juristenverein empfiehlt auf dem Gebiet des Zivilprozeßrechtes die Vereinheitlichung des Rechtes der Beweismittel und des Schiedsgerichtswesens, sei es durch ein Konkordat, sei es durch eine eidgenössische Gesetzgebung. Dagegen hält er eine Vereinheitlichung des gesamten Zivilprozeßrechts nicht für angezeigt, weil sich die bestehende Ordnung, die dem bundesstaatlichen Aufbau der Schweiz entspricht, im ganzen bewährt hat.»

Diese Empfehlung weckte spontanen Widerspruch. Es wurde darauf hingewiesen, daß die sachliche Wünschbarkeit der Vereinheitlichung angesichts der dienenden Rolle des Prozeßrechts im Ernst kaum zu bestreiten sei und auch kaum bestritten werde. Im Hinblick auf die staatspolitischen Bedenken sei an die Vereinheitlichung des Zivilrechts zu erinnern. Damals seien auf viel breiterem Raum und angesichts des Gewichtes des Eingriffs mit verständlicher Besorgnis die gleichen Bedenken vorgetragen worden. Diese

hätten sich aber nicht verwirklicht, und die Rechtsvereinheitlichung habe sich für die Kantone als ebenso segensreich erwiesen wie für den Bund. Es wäre um die bundesstaatliche Struktur schlecht bestellt, hinge sie von der kantonalen Gesetzgebungshoheit im Gebiete des Zivilprozeßrechts ab. Diesen Überlegungen schloß sich eine deutliche Mehrheit der Versammlung an, indem sie den Vorstand mit der weiteren Behandlung und Förderung der Frage der Vereinheitlichung des Zivilprozeßrechtes in der Schweiz beauftragte.

IV.

Der 1961 neu bestellte Vereinsvorstand führte vorerst eine Rundfrage bei allen Mitgliedern durch, die näher darüber Aufschluß geben sollte, aus welchen Gründen die Vereinheitlichung gewünscht werde. Über das Ergebnis wurde am Juristentag 1962 knapp, aber substantiell berichtet (ZSR 81 II, S. 536/43). Statistisch ist festzuhalten, daß sich 11% der Vereinsmitglieder äußerten, wobei 102 Antworten für die Vereinheitlichung eintraten, 135 dagegen. Ablehnend äußerten sich auch die Mehrheit der kantonalen Obergerichte und der Vorstand des Schweizerischen Anwaltsverbandes. Der Vereinspräsident, Professor JÄGGI, hielt fest, daß die Rückfrage nicht den Sinn einer Urabstimmung habe, sondern der Sammlung von Erfahrungsmaterial diene und eine erste Maßnahme zur Erfüllung des dem Vorstand erteilten Auftrages darstelle, der im übrigen die rechtswissenschaftliche und nicht die staatspolitische Seite des Problems betreffe.

1963 konnte bekanntgegeben werden, daß der Vorstand in der Person von Bundesrichter Dr. PAUL SCHWARTZ den Bearbeiter eines Entwurfs für ein einheitliches Zivilprozeßrecht gefunden habe. Ihm sei nun für diese Arbeit, deren Charakter er selber näher zu bestimmen habe, Zeit zu lassen. Der Entwurf SCHWARTZ konnte dem Vorstand in den ersten Monaten des Jahres 1966 vorgelegt werden. Der Bearbeiter

hatte sich dazu entschlossen, von der geltenden Verfassungsgrundlage auszugehen und eine Regelung zu entwerfen, welche die Gesetzgebungshoheit der Kantone im Verfahren und in der Gerichtsorganisation respektiert.

Der Vorstand war sich darüber im klaren, daß in Erfüllung des ihm 1961 übertragenen Mandates auch das Bild einer tiefergreifenden Vereinheitlichung mit vorhergehender Verfassungsänderung zu geben und insbesondere die Kernfrage einzubeziehen war, in welchem Maße sich ein weitgehend einheitliches Verfahren mit der Respektierung kantonaler Eigenart im Gebiet der Gerichtsorganisation verbinden lasse. Zur weiteren Behandlung des vorgelegten Entwurfes wurde eine Kommission eingesetzt, welcher neben dem Vorstand und dem Entwurfverfasser die Herren Bundesrichter Cavin (Lausanne) und die Professoren Grossen (Neuenburg), Guldener (Zürich), Hinderling (Basel) und Kummer (Bern) als Mitglieder und Bundesgerichtsschreiber Dr. Jean Gauthier als Sekretär angehörten. Sodann wurde beschlossen, bei Professor Eichenberger (Basel) ein Gutachten über die verfassungsrechtlichen Kompetenzen des Bundesgesetzgebers im Gebiet des Zivilprozeßrechtes im Hinblick auf die Art. 64 Abs. 3, 58, 59 und 61 der Bundesverfassung und über die Verfassungsmäßigkeit des Entwurfs einzuholen. Ferner wurde der Kommissionssekretär mit der Durchführung einer Umfrage bei den Kantonen über Organisation und Zusammensetzung ihrer Zivilgerichte beauftragt. Schließlich wurde Oberrichter Dr. Peter Schaad (Bern) für ein Referat über die Grundlinien einer schweizerischen Zivilprozeßordnung unter der Voraussetzung einer Revision des Art. 64 der Bundesverfassung mit neuer Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen gewonnen. Von der Ausarbeitung eines vollständigen Entwurfs konnte Umgang genommen werden, weil ein wesentlicher Teil einer weitgehenden Vereinheitlichung im Entwurf Schwartz bereits vorgezeichnet war und weil es ohnehin weniger um die Vorlage ausformulierter Texte als um das Aufzeigen möglicher Lösungen geht.

Der Entwurf SCHWARTZ wurde von der Kommission in einer Reihe von Sitzungen (mit Ausnahme der letzten noch unter dem Präsidium von Bundesrichter ANDRÉ GRISEL) eingehend durchberaten. Die endgültige Fassung trägt dem Ergebnis dieser Aussprache Rechnung. Im Einvernehmen mit dem Verfasser wurde alt Bundesgerichtsschreiber FRITZ BALMER gebeten, die erforderlichen Erläuterungen zu redigieren. Sie stellen gleichzeitig eine substantielle Unterlage des Referates SCHAAD dar. Vom Zeitpunkt ihrer Beauftragung an haben die Herren SCHAAD und BALMER auch an den Kommissionssitzungen teilgenommen.

Alle erwähnten Unterlagen werden nun im vorliegenden Dokumentationsband den Vereinsmitgliedern und einer weiteren Öffentlichkeit unterbreitet, das Referat SCHAAD und der Entwurf SCHWARTZ auch in der von den Herren JACQUES MEYLAN, DENYS OCHSENBEIN und JEAN-MARC LEUBA (Lausanne) besorgten Übersetzung, die übrigen Dokumente in der Sprache des jeweiligen Verfassers. Es sei an dieser Stelle allen, die sich um die Erfüllung des vor acht Jahren dem Vorstand erteilten Auftrages verdient gemacht haben, der herzliche Dank für ihre Arbeit ausgesprochen, den Autoren, den Übersetzern, dem Vorstand der Jahre 1962–1964 und der Kommission, welche die Vorstände der letzten und der laufenden Amtsperiode umfaßt, der aber vor allem die als berufene Experten mitwirkenden Herren CAVIN, GROSSEN, GULDENER, HINDERLING und KUMMER das Gepräge gegeben haben.

V.

Wie schon am Juristentag 1968 bekanntgegeben, soll die vorgelegte umfangreiche Dokumentation den Mitgliedern gestatten, sich vor der Jahresversammlung 1969 schriftlich und an der Tagung selber mündlich zu äußern. Die spätere Auswertung dieser Äußerungen wird erleichtert, wenn sie thematisch klar gegliedert sind. Entsprechend der zutreffenden Interpretation des Auftrages durch Professor JÄGGI

in seiner Präsidialansprache 1962 sollte die rechtswissenschaftliche Seite des Problems im Vordergrund stehen. Soweit sich die Diskussion gleichwohl auch mit der staatspolitischen und der standespolitischen Seite befaßt, sollten die verschiedenen Fragestellungen klar auseinandergehalten werden, damit sich das Bild nicht verwischt. Von besonderer Wichtigkeit ist die Frage, wie sich die herkömmlichen kantonalen Gerichtsorganisationen mit einem einheitlichen Verfahrensrecht verknüpfen ließen.

Nach einhelliger Meinung des Vorstandes sollen in dieser Sache keine Resolutionen gefaßt werden. Sie sind am Platz, wenn es gilt, der von einer überwältigenden Mehrheit getragenen Auffassung des Vereins die nötige Resonanz in der Öffentlichkeit und bei den Behörden zu verschaffen. In umstrittenen Fragen soll aber in einem großen Verband, der immer nur einen Bruchteil der Mitglieder an seinen Tagungen erscheinen sieht, das Gewicht der Argumente, nicht ein Zufallsmehr entscheiden.

Der Dokumentationsband wird mit den eingehenden schriftlichen Äußerungen der Mitglieder und mit dem Verhandlungsprotokoll dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement überreicht. Die politischen Behörden besitzen damit eine ausreichende und wertvolle Grundlage für die von ihnen zu fassenden Entschlüsse.

Muri-Bern, im Mai 1969

Der Präsident des
Schweizerischen Juristenvereins
HANS MERZ